

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen  
für Feld- und Waldwege  
der Ortsgemeinde Bettenfeld  
vom 21.09.2005**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1  
Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen**

Die Ortsgemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

**§ 2  
Beitragsgegenstand**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

**§ 3  
Beitragsmaßstab und Abrundung**

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

(2) Die Grundstücksfläche wird auf 50 m<sup>2</sup> auf- und abgerundet.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

## **§ 5 Beitragsermittlung**

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ist die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre zu berücksichtigen. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

## **§ 6 Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil richtet sich bei Feld- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
  - a) als Reit- und Radwege sowie
  - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind. Er beträgt 10 %.

## **§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen**

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Ortsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

## **§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## **§ 9 Fälligkeit**

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 10

### Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

## § 11

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege vom 30.09.1997 außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Bettenfeld, den 21.09.2005

Ortsgemeinde Bettenfeld

*Meuers*  
(Meuers)

Ortsbürgermeister



## Verfahrensablauf:

### **Beitragssatzung Feld- und Waldwege Ortsgemeinde Bettenfeld** (Textkurzbezeichnung)

---

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des  Gemeinderates Bettenfeld  
 Verbandsgemeinderates Manderscheid  
am 14.09.2005 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 21.09.2005 durch den  Ortsbürgermeister  
 Bürgermeister  
ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 30.09.2005 in der Bürgerzeitung „Das Blättchen“ der Ver-  
bandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ablauf des gleichen  
Tages vollzogen.
4. Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreisverwal-  
tung Bernk.-Wittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib übersandt.

54531 Manderscheid, den 04.10.2005

Verbandsgemeindeverwaltung  
54531 Manderscheid

Im Auftrag:

